

Reglement

über die Abgabe von Trinkwasser



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Organisation Wasserversorgung Obereggen
- 1.3 Erteilung von Konzessionen
- 1.4 Umfang der Anlagen
- 1.5 Umfang der Versorgung

2. Mitgliedschaft und Abonnentenvertrag

- 2.1 Rechtsgrundlage
- 2.2 Eigentumswechsel
- 2.3 Kündigung

3. Versorgungseigene Anlagen

- 3.1 Versorgungseigene Anlagen (Basisanlagen)
- 3.2 Versorgungsleitungen (Groberschliessung)
- 3.3 Leitungsbau
- 3.4 Beiträge an Haupt- und Versorgungsleitungen
- 3.5 Beitrag wegen Subventionsrückerstattung
- 3.6 Durchleitungsrecht
- 3.7 Benutzung der Anlagen und Hydranten
- 3.8 Feuerschutz

4. Hausanschlussleitungen

- 4.1 Hausanschlussleitung (Begriff)
- 4.2 Leitungsführung
- 4.3 Technische Vorschriften
- 4.4 Abnahme
- 4.5 Kostentragung
- 4.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- 4.7 Unterhalt
- 4.8 Kosten der Leitungsverlegung

5. Wasserabgabe

- 5.1 Lieferpflicht
- 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe
- 5.3 Anschlussgesuch
- 5.4 Spezialverträge
- 5.5 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- 5.6 Haftung des Wasserbezügers
- 5.7 Unberechtigter Wasserbezug
- 5.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

6. Hausinstallationen

- 6.1 Erstellung
- 6.2 Kontrolle
- 6.3 Technische Vorschriften
- 6.4 Unterhalt
- 6.5 Wasser aus privaten Wasserfassungen
- 6.6 Wasserbehandlungsanlagen
- 6.7 Frostgefahr

7. Wasserzähler

- 7.1 Zweck
- 7.2 Haftung
- 7.3 Standort
- 7.4 Technische Vorschriften
- 7.5 Messung
- 7.6 Störungen
- 7.7. Wasserverluste
- 7.8 Mehrere Wasserzähler

8. Finanzielles

- 8.1 Eigenwirtschaftlichkeit
- 8.2 Festsetzung der Gebühren
- 8.3 Anschlussgebühren
- 8.4 Teilrechnungen
- 8.5 Fälligkeiten

9. Straf- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Zuwiderhandlungen
- 9.2 Einsprachen
- 9.3 Inkrafttreten
- 9.4 Revision

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1.1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen der Wasserversorgungen Oberegge mit deren Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons und die Statuten bzw. Bezirksbeschlüsse nichts Abweichendes enthalten.
Organisation Wasserversorgung Oberegge	1.2 Der Bezirk Oberegge unterhält und betreibt eine Wasserversorgungsanlage unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung Oberegge bildet einen Verwaltungszweig des Bezirkes Oberegge und wird auf separate Rechnung geführt. Auf Vorschlag der Kommission wählt der Bezirksrat den Wasserwart und wenn nötig weitere Funktionäre. Diese unterstehen den Anordnungen der Kommission laut Anstellungsvertrag und Pflichtenheft. Die Kommission hat einen Kompetenzkredit bis maximal Fr. 12 000.--(Indexierung).
Erteilung von Konzessionen	1.3 Wer Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen ausführt, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Kommission.
Umfang der Anlagen	1.4 Der Umfang der Anlagen umfasst alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs-, Regelungs-, Förder- und Rohrleitungsanlagen.
Umfang der Versorgung	1.5 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglementes und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2. Abonnentenvertrag

Rechtsgrundlage	2.1 Die Erteilung der Anschlussbewilligung und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglementes, allfälliger Statuten und der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften und Tarifbestimmungen. Nach Erstellung des Wasseranschlusses, bzw. nach Montage des Wasserzählers hat der Wasserbezüglere die tariflich festgelegte Grundtaxe zu bezahlen, auch wenn kein Wasser bezogen wird.
Eigentumswechsel	2.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer spätestens fünf Tage nach dem Wechsel der zuständigen Wasserversorgung schriftlich zu melden, unter genauer Angabe der neuen Adresse und des vollständigen Namens des neuen Besitzers. Bis zum Eingang dieser Meldung bzw. der Ablesung des Wasserzählers ist der bisherige Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung des Wasserbezuges und allen anderen Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber haftbar, sofern diese nicht vom neuen Abonnenten übernommen und erfüllt werden.
Kündigung	2.3 Der Wasseranschluss kann vom Wasserbezüglere unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich und eingeschrieben gekündigt werden. Die unbenutzte Zuleitung wird von der Wasserversorgung zur Vermeidung toter Stränge an der Haupt- oder Abzweigleitung abgetrennt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Wasserbezüglere verrechnet. Für einen Wiederanschluss muss die Anschlussgebühr neu geleistet werden.

3. Versorgungseigene Anlagen

Versorgungseigene Anlagen (Basisanlagen)

3.1 Die zuständige Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicherungs-, Regelungsanlagen sowie deren Förder- und Hauptleitungen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Anschlussleitungen abzweigen. Bei Änderungen der Verhältnisse, die eine Erweiterung der versorgungseigenen Anlagen erfordern, hat sich der Verursacher angemessen zu beteiligen. Die zuständige Kommission bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Versorgungsleitungen (Grob-erschliessung)

3.2 Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb eines Siedlungsgebietes, von denen die Hausanschlussleitungen abgehen.

Leitungsbau

3.3 Über die Disposition der Leitungsführung, die Rohrweitenbestimmung, die Art des Leitungsmaterials und die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Wasserversorgung.

Beiträge an Haupt- und Versorgungsleitungen

3.4 An den Bau von Versorgungsleitungen haben die Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften Baukostenbeiträge zu entrichten:

- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) von später anschliessenden Eigentümern, die aus bestehenden Erweiterungen Nutzen ziehen.

Beitrag wegen Subventionsrückerstattung

3.5 Ein Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht von Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträgen auslöst, hat der Wasserversorgung auf Verlangen diese Beiträge zurückzuerstatten.

Durchleitungsrecht

3.6 Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat in seinem Grundstück Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglich berücksichtigt werden. (Art. 691 ZGB und Art. 52 kant. Baugesetz).

Benutzung der Anlagen und Hydranten

3.7 Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung bedient. Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die Wasserversorgung kann die Benutzung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Feuerschutz

3.8 Für die Ausübung des Feuerschutzes ist der Bezirk zuständig.

4. Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitung (Begriff)

4.1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an Hauptleitungen erfolgen. Die Hausanschlussleitung ist nach den Leitsätzen des SVGW zu erstellen.

Leitungsführung

4.2 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller von der WVO bestimmt. Werden Leitungen in das Haus oder Keller geführt wird die Anschlussgebühr fällig auch wenn kein Wasser bezogen wird.

Technische Vorschriften Erdung	<p>4.3 Die Hausanschlussleitung besteht aus dem Anschluss an die Versorgungs- oder Hauptleitung (inkl. Verbindungsstück), einem Hauptabsperrorgan, der Rohrleitung und dem inneren Absperrventil vor dem Wasserzähler. Sie muss durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.</p> <p>Sofern metallische Leitungen für Erdungszwecke Verwendungen finden, ist zu beachten, dass die elektrische Leitfähigkeit, speziell bei Verbindungen, jederzeit gewährleistet bleibt (Überbrückung oder Verbindungselement integriert).</p>
Abnahme	<p>4.4 Die Abnahme und das Einmessen der Leitungen und Leitungsbestandteile erfolgt durch die Wasserversorgung. Die Leitung darf nicht vor der Abnahme eingedeckt werden.</p>
Kostentragung	<p>4.5 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab Hausschieber trägt der Abonnent.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>4.6 Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung ab Hausschieber stehen im Eigentum des Hauseigentümers, im öffentlichen wie im privaten Grund.</p>
Unterhalt	<p>4.7 Die Hausanschlussleitungen ab Hausschieber sind Sache der Hauseigentümer, und durch diese zu unterhalten bzw. zu ersetzen.</p>
Kosten der Leitungsverlegung	<p>4.8 Wird die Verlegung einer Hausanschlussleitung infolge Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten etc. notwendig, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.</p>

5. Wasserabgabe

Lieferpflicht	<p>5.1 Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wasser usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>5.2 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle höherer Gewalt • bei Betriebsstörungen • bei Wasserknappheit • bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Lieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.</p>
Anschlussgesuch	<p>5.3 Für jeden Neuanschluss ist der zuständigen Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifses.</p>
Spezialverträge	<p>5.4 Mit Grossbezügern oder Bezügern mit hohen Verbrauchsspitzen wie gewerbliche und industrielle Betriebe kann die Wasserversorgung spezielle Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Wasserlieferung enthalten.</p>

Wasserabgabe für besondere Zwecke	5.5 Der Anschluss von Schwimmbassins sowie die Wasserabgabe für Brunnen-, Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen und dergleichen an das Leitungsnetz bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
Haftung des Wasserbezügers	5.6 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung an Einrichtungen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
Unberechtigter Wasserbezug	5.7 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Die zuständige Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen. Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	5.8 Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

6. Hausinstallationen

Erstellung	6.1 Der Wasserbezüger hat die fachgerechte Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Über die Erteilung von allgemeinen Installationskonzessionen und objektspezifischen Einzelbewilligungen entscheidet die Wasserversorgung.
Kontrolle	6.2 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
Technische Vorschriften	6.3 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.
Unterhalt	6.4 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
Wasser aus privaten Wasserfassungen	6.5 Wasser aus privaten Wasserfassungen und insbesondere auch Regenwasserfassungen sind installationsmässig von der Hausinstallation zu trennen. Bei Netzunterdruck muss ausgeschlossen sein, dass Fremdwasser ins öffentliche Versorgungsnetz gelangen kann.
Wasserbehandlungsanlagen	6.6 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
Frostgefahr	6.7 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

7. Wasserzähler

Zweck	7.1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
Haftung	7.2 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Standort	7.3 Der Standort des Wasserzählers wird, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
Technische Vorschriften	7.4 Bei Neu- und Umbauten ist unmittelbar nach dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer mit Prüf- und Entleerstutzen zu montieren. Im weiteren sind die aktuellen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten.
Messung	7.5 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
Störungen	7.6 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
Wasserverluste	7.7 Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung festgestellten Verbrauchs.
Mehrere Wasserzähler	7.8 Benötigt ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Wasserversorgung und es wird für jeden weiteren Wasserzähler die Miete erhoben.

8. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit	8.1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">• Beiträge der öffentlichen Hand• Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer• Anschlussgebühren der Wasserbezüger• Benützungsgebühren der Wasserbezüger (Grundtaxe und Wasserkonsumtaxe)• Abgeltung betriebsfremder Leistungen• sonstige Zahlungen Dritter
-------------------------	--

Festsetzung der Gebühren	8.2 Die Gebühren werden durch die WVO in einer Tarifordnung festgelegt. Die Zuständigkeit für deren Festsetzung liegt beim Bezirksrat Oberegg.
Anschlussgebühren	8.3 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen von Gebäuden wird für den Einbau von Wohnungen und Neuangliederung von Gewerbebauten eine Nachzahlung fällig. Die Höhe der Nachzahlung wird in der Tarifordnung festgelegt. Die Anschlussgebühr wird ausserdem in allen Fällen von bewilligungspflichtigen Inneninstallationen in wiederaufgebauten Gebäuden erhoben, sofern noch nie eine Wasseranschlussgebühr erhoben wurde.
Teilrechnungen	8.4 Die Wasserversorgung kann zwischen den Ablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen. In noch nicht voll erschlossenen Baugebieten können für Baukostenbeiträge, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, 70% der mutmasslichen Erschliessungskosten als Teilzahlung einverlangt werden.
Fälligkeiten	8.5 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen fällig. Für verspätete Zahlungen können Mahnspesen und Verzugszinsen erhoben werden. Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwendungen	9.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Einsprachen	9.2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde (Bezirksrat bzw. Ständekommission) erhoben werden.
Inkrafttreten	9.3 Dieses vom Bezirksrat genehmigte Wasserversorgungsreglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 01.01.1998 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement und die Bestimmungen der Wasserversorgung Oberegg.
Revision	9.4 Der Bezirksrat ist berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von einem Monat seit Bekanntmachung abzuändern oder zu ergänzen. Die Wasserbezüger werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Oberegg, 24. April 1997

Verfahren

Vom Bezirksrat Oberegg verabschiedet am:	13.05.1997
Öffentliche Auflage:	09.06.1997 - 08.07.1997
Von der Stimmbürgerschaft angenommen am:	07.12.1997
